

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Osnabrück vom 2. November 1999 (Amtsblatt 1999, S. 1201 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Mai 2023*

*) Lesefassung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 02.11.1999 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 23. Mai 2023

Satzungsänderungen	Amtsblatt Jahr/Seite	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
07.11.2000	2000, 1022	§ 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2 § 22 Abs. 3, § 22 Abs. 4, § 22 Abs. 5	Neufassung
19.06.2001	2001, 745	§ 6 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Ziff. 2 § 25	Änderung
04.12.2001	2001, 1242	§ 2 Abs. 2, 3 Ziff. 1 u. 2 § 22 Abs. 4	Neufassung
11.06.2002	2002, 865	Anlage 1	Änderung
27.08.2002	2002, 996	§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 § 7 Abs. 1 Satz 4	Neufassung
17.12.2002	2003, 42	§ 7 Abs. 5 § 10 Abs. 1 Ziff. 2, § 22 Abs. 1 § 2 Abs. 5, § 6 Abs. 4 u. 5 § 6 Abs. 7	Änderung
02.12.2003	2003, 1094	§ 7	entfällt
18.05.2004	2004, 1020	§ 16 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 5	Neufassung
21.09.2004	2004, 940	Anlage 1	Änderung
07.12.2004	2004, 1323	§ 23 Abs. 3 § 2 Abs. 8	Neufassung
		§ 12 Abs. 3, § 16 Abs. 4 § 14 Abs. 5	Änderung
		§ 7 Abs. 6, § 16 Abs. 2 u. 5, § 17 Abs. 2	Neufassung
		§ 17 Abs. 1	Änderung
		§ 18 Abs. 2	Neufassung
		§ 19 Abs. 1, § 22 Abs. 1 u. 6	Änderung
		§ 22 Abs. 7	entfällt
		§ 23 wird § 27, § 24 wird § 28, § 25 wird § 29, § 26 wird § 30, § 27 wird 31	
		§ 23, § 24, § 25, § 26, § 27 Abs. 4, § 27 Abs. 5	Neufassung
		§ 28 Abs. 2	Änderung
		§ 28 Abs. 4, § 30 Satz 1	Neufassung
		Anlage 1, Anlage 3 A, B, C, D, E, F	Neufassung
20.09.2005	2005, 35	§ 2 Abs. 3 u. 4, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1 u. 2	Neufassung
18.07.2006	2006, 66	§ 8 Abs. 1	Änderung
12.12.2006	2006, 97	§ 7 Abs. 3, § 23 Abs. 8, § 27 Abs. 5	Änderung
16.03.2007	2007, 3	Anlage C §§ 2, 4, 15, 16, 17, 25 § 25 Abs. 1 u. 8, § 26 Abs. 3	entfällt
		Anlage A	Änderung
		Anlagen D, E, F	Neufassung
11.05.2007	2007, 76	Anlage 1	Änderung
18.12.2007	2007, 117	§ 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 23 Abs. 5, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 1, Anlage B	Änderung
		§ 8 Abs. 2, Anlage A, Anlage C, Anlage 1	Änderung
		Anlagen D, E, F	Neufassung
01.04.2008	2008, 23	§ 7 Abs. 1	entfällt
		§ 7 Abs. 6	Änderung
01.09.2009	2009, 51	§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 5, § 27 Abs. 1	entfällt
		§ 27 Abs. 1	Änderung
08.12.2009	2009, 76	§ 2 Abs. 3 Ziff. 3, 5, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 4	Neufassung
		§ 27 Abs. 5, Anlage A ab lfd. Nr. 5, Anlage C	Neufassung
		Anlage III	Neufassung
		§ 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 13, § 14	Änderung
		Abs. 2, § 16 Abs. 5, § 19 Abs. 1 und 2,	Änderung
		§ 27 Abs. 1, § 15 Abs. 2, Anlage II,	Änderung
		§ 15 Abs. 6, § 16 Abs. 5	entfällt

Satzungsänderungen	Amtsblatt Jahr/Seite	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
11.12.2012	2012, 71 f.	§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 u. 3, § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 13 Abs. 1 u. 2, § 16 Abs. 1, § 25 Abs. 2, § 30 § 10 Abs. 4	Änderung neu
04.12.2018	2018, 88 f.	§ 6 Abs. 1 u. 2, § 9 Abs. 1,	Änderung
06.12.2022	2022, 96 ff.	§ 2a, § 10 Abs. 5	neu
23.05.2023	2023, 29	§ 6, § 7, § 22 Abs. 3 § 12a	Änderung neu

§ 1

Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

- Die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
- die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),
- die Beseitigung von Abfällen.

Dabei entsorgt die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in Ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung und Verwertung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritter bedienen, so dass neben den Einrichtungen der städt. Abfallentsorgung auch private Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung stehen können.
- (3) Die Stadt Osnabrück berät und informiert regelmäßig die Abfallbesitzer sowie die Anschlussberechtigten und -pflichtigen mit dem Ziel, eine möglichst weit gehende Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren zu erreichen. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 umfassen auch das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln durch Hol- und Bringesysteme, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen.
- (2) Die in der Anlage I mit „E“ versehenen Abfälle zur Beseitigung und Verwertung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen werden von der Stadt eingesammelt, befördert, behandelt, gelagert, abgelagert oder verwertet, soweit sich aus dieser Satzung keine Einschränkungen ergeben.

Die Stadt Osnabrück führt eine getrennte flächenmäßige Sammlung folgender Abfälle nach Anlage I durch:

Lfd. Nr. 799 – 20 01 01 -	Papier und Pappe/Karton
Lfd. Nr. 801 – 20 01 08 -	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
Lfd. Nr. 802 – 20 01 10 -	Bekleidung
Lfd. Nr. 803 – 20 01 11 -	Textilien
Lfd. Nr. 810 – 20 01 23* -	gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten
Lfd. Nr. 821 – 20 01 35* -	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
Lfd. Nr. 822 – 20 01 36 -	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
Lfd. Nr. 826 – 20 01 40 -	Metalle
Lfd. Nr. 829 – 20 02 01 -	kompostierbare Abfälle
Lfd. Nr. 832 – 20 03 01 -	gemischte Siedlungsabfälle
Lfd. Nr. 837 – 20 03 07 -	Sperrmüll

- (3) Von der Einsammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung ausgeschlossen sind:
1. Die in der Anlage I mit „A“ gekennzeichneten Abfälle.
 2. Abfälle, die in der Anlage I dieser Satzung mit „J“ versehen sind, wenn die zur Abfallentsorgung erforderliche Zustimmung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg nicht vorliegt. Die Zustimmung kann mit besonderen Bedingungen verbunden werden. Erzeuger von Abfällen, deren Abfallschlüssel mit dem Zusatz „J“ versehen ist, müssen derartige Abfallanlieferungen so frühzeitig ankündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle Abfallproben genommen werden können.
 3. Altfahrzeuge im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) vom 21.06.2002, sowie Anhänger, soweit sie nicht unter Absatz 2 Satz 2 der Verordnung fallen.
 4. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen sowie Transport- und Umverpackungen, soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung zur Rücknahme Verpflichteten anfallen.
 5. Altbatterien gemäß § 2 Abs. 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz-BattG), soweit sie bei den nach § 5 des Batteriegesetzes zur Rücknahme Verpflichteten anfallen.
- (4) Im Einzelfall kann die Stadt Abfälle mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Einsammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung ausschließen, wenn sie diese nach Art und Menge nicht mit denen in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (5) Von der Einsammlung und Beförderung, jedoch nicht von der Behandlung, Lagerung, Ablagerung oder Verwertung ausgeschlossen sind:
1. die in Anlage III zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle;
 2. Abfälle, die weder in zugelassenen Abfallbehältern noch im Rahmen der Sperrgutabfuhr (§ 15) befördert werden können.
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Stadt entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden.
 4. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen.

- (6) Die Stadt kann die Abfuhr von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, im Einzelfall auf Antrag gegen Entgelt übernehmen, sofern es sich nicht um zugelassene Abfallbehälter nach § 6 handelt. Der Antrag hat Aufschluss über Art und Menge der angefallenen Abfälle zu geben. Ein Rechtsanspruch auf die Abfuhr besteht nicht.
- (7) Abfälle nach Abs. 3 Nr. 1 und 2 sind von der Abfallentsorgung insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 16 oder in einer Menge von nicht mehr als 2.000 kg jährlich in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen.
- (8) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung gemäß Abs. 3 oder 4 ausgeschlossen sind, ist der Besitzer verpflichtet, diese Abfälle selbst oder durch Dritte den hierfür zugelassenen Einrichtungen zuzuführen und sie dort behandeln, lagern oder ablagern zu lassen. Sind Abfälle nach Abs. 5 lediglich vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, so hat der Besitzer diese dem Abfallwirtschaftszentrum Piesberg zuzuführen.
- (9) Schlammige oder pastöse Abfälle ohne ausreichende Flügelscherfestigkeit sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Als Kriterium für die nicht ausreichende Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom NLO entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch von mehr als 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm².

§ 2a

Zur Erprobung neuer sowie Optimierung bestehender Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Osnabrück, der Osnabrücker Service-Betrieb, Pilotprojekte mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung sowie modifizierten Abfuhrhythmen durchführen, die von den Festlegungen dieser Satzung abweichen. Die Projekte sind auf eine sinnvolle Laufzeit zu begrenzen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht). Jeder Anschlussberechtigte hat im Falle des Anschlusses im Rahmen dieser Satzung das Recht, die abfallwirtschaftlichen Leistungen in Anspruch zu nehmen (Benutzungsrecht).
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushalten anfallen, sind verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen, oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern (Anschlusszwang).

Die im Nachfolgenden für Anschlusspflichtige genannten Rechte und Pflichten gelten auch für Anschlussberechtigte gem. § 3 Abs. 1, sofern sie an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind.

Jeder Eigentümer eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städt. Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist derjenige Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist (bürgerlich-rechtlicher Grundstücksbegriff). Gegenstand der Veranlagung ist grundsätzlich das Buchgrundstück. Ein im gemeinschaftlichen Eigentum von Wohnungseigentümern stehendes Grundstück gilt als ein Grundstück im Sinne der Satzung.

- (4) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden im Sinne des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz. Ferner für am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnungs-, Teileigentümer und Nießbraucher. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 4

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gem. § 3 Abs. 2 besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Vom Benutzungszwang ist befreit, wer nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die städt. Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).

Hinsichtlich der Verwertung kompostierbarer Abfälle liegt eine ordnungsgemäße Verwertung vor, wenn gesichert ist, dass alle kompostierbaren Abfälle, die auf dem veranlagten Grundstück entstehen, dauerhaft anderweitig in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden. Davon wird ausgegangen, wenn im Falle der Kompostierung im Befreiungsantrag dargelegt wird, dass für jede auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldete Person mindestens 20 qm Grundstücksfläche vorhanden ist, auf der der erzeugte Kompost aufgebracht werden kann (lockeres Erdreich wie Gemüse-, Blumenbeete, kein Rasen). Bei gemeinsamer Nutzung eines Restabfallbehälters durch zwei benachbarte Grundstücke sind die Personen und Flächen der gemeinsam veranlagten Grundstücke zusammenzurechnen. Im Übrigen ist im Antrag die Verwertung aller kompostierbaren Abfälle und die Verwertung des daraus entstehenden Produktes konkret nachzuweisen.

- (2) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit der ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen

und

der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt sowie deren Benutzung unter der Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallbeseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 6

**Abfallbehälter für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle
aus Privathaushalten erzeugt werden**

- (1) Zugelassene Behälter sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke:

Restabfallbehälter mit	40 l Füllraum
Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum
Restabfallbehälter mit	660 l Füllraum
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum
Restabfallbehälter mit	2.500 l Füllraum
Restabfallbehälter mit	4.500 l Füllraum
Restabfall-Unterflurbehälter mit	5 m ³ Füllraum

Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt (Normsäcke mit 70 l Füllraum)

Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum
Bioabfall-Unterflurbehälter mit 3 m³ Füllraum

Altpapierbehälter mit	60 l Füllraum
Altpapierbehälter mit	120 l Füllraum
Altpapierbehälter mit	240 l Füllraum
Altpapierbehälter mit	660 l Füllraum
Altpapierbehälter mit	1.100 l Füllraum
Altpapierbehälter mit	2.500 l Füllraum
Altpapierbehälter mit	4.500 l Füllraum
Altpapier-Unterflurbehälter mit	5 m ³ Füllraum

- (2) Abfälle zur Beseitigung oder zur Verwertung dürfen nur in zugelassenen Behältern bereitgestellt werden. Abfallbehälter sind mit Identifizierungsmarken zu versehen, die vom Osnabrücker ServiceBetrieb den Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt werden. Restabfallsäcke sind mit einem Aufdruck der Stadt gekennzeichnet. Abfallbehälter ohne Identifizierungsmarken werden nicht entleert und Restabfallsäcke ohne Aufdruck der Stadt werden nicht entsorgt.

Das Anschluss- und Benutzungsrecht mittels Restabfallsäcken beschränkt sich auf Grundstücke, bei denen nachweislich nicht die Möglichkeit besteht, einen Restabfallbehälter innerhalb oder außerhalb von Gebäuden aufzustellen oder die Wegstrecke vom Grundstück zum Behälteraufstell-/Sammelplatz mehr als 300 m beträgt.

- (3) Die Stadt stellt den Anschlusspflichtigen die nach der zu erwartenden Abfallmenge bereitzustellenden festen Abfallbehälter auf den Grundstücken der Anschlusspflichtigen auf. Sie verbleiben im Eigentum der Stadt. Die Anschlusspflichtigen haben die Behälter zu übernehmen und zur Abfallentsorgung zu benutzen. Die Stadt kann die Anzahl und Größe der Behälter pro angeschlossenem Grundstück festlegen. Die Stadt stellt jedoch auf schriftlichen Antrag den Anschlusspflichtigen ein Restabfallbehältervolumen in Rechnung, das 10 l pro Woche je auf dem Grundstück gemeldeter Person entspricht. Maßgeblich für die Entscheidung über den Antrag ist die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, jede auf dem Grundstück zuziehende Person unverzüglich dem Osnabrücker ServiceBetrieb schriftlich anzuzeigen.
- (4) Es kann für zwei benachbarte Grundstücke ein Restabfallbehälter zugelassen werden, wenn sich beide Anschlusspflichtigen entsprechend geeinigt haben. Die Gebühr nach § 22 Abs. 3 Ziff. 2 wird in diesem Falle von beiden Anschlusspflichtigen je zur Hälfte getragen. Die Gebühr nach § 22 Abs. 3 Ziff. 1 hat jeder Anschlusspflichtige in voller Höhe zu zahlen. Neben den Restmüllbehältern erhält jedes anschlusspflichtige Grundstück mindestens einen Bioabfallbehälter. Die Anzahl der Bioabfallbehälter bemisst sich nach der Menge der auf dem Grundstück anfallenden kompostier-

baren Abfälle. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, jedoch nur, wenn das Volumen der Restabfallbehälter auf den benachbarten Grundstücken jeweils 360 l nicht überschreitet.

- (5) Für benachbarte Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze können auf den gemeinschaftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen ein gemeinschaftlicher oder mehrere gemeinschaftliche Unterflurbehälter zugelassen werden. Das nach Maßgabe dieser Satzung vorzuhaltende Mindestvolumen darf dabei nicht unterschritten werden. Mit Antragstellung ist darzulegen, in welchem Umfang die einzelnen Anschlusspflichtigen an der Entsorgungsgemeinschaft beteiligt sind. Die Änderung des Behälterbestandes der Entsorgungsgemeinschaft und die Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft bedürfen ebenfalls eines gemeinsamen Antrags der Anschlusspflichtigen unter Mitteilung der die Mindestvolumina berücksichtigenden Neuverteilung der Behälter bzw. Behälteranteile.
- (6) Der Abfallbehälter kann gewechselt werden, wenn ein Behälter mit anderem Füllraum beantragt wird. Der Behältertausch ist gebührenpflichtig (siehe § 27).
- (7) Reichen gelegentlich die vorgeschriebenen Abfallbehälter für die Unterbringung von Abfällen nicht aus, können die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden, die vom Benutzer durch den Einzelhandel zu beschaffen sind. Mit dem Kaufpreis sind sämtliche Kosten abgegolten.
- (8) Eine Aufstellung der Unterflurbehälter nach Absatz 1 kann nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standplätze erfolgen, die durch den Osnabrücker ServiceBetrieb im Einzelfall festzulegen sind. Daher ist für die Bereitstellung dieser Behälter ein gesonderter Antrag zu stellen. Für Unterflurbehälter gemäß Abs. 1 müssen die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes die Grube einschließlich Absicherung zur Aufnahme des Systems herrichten und ggfs. die erforderlichen Erlaubnisse einholen. Die Herrichtung ist mit dem Osnabrücker ServiceBetrieb abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen.
- (9) In Einzelfällen kann der Osnabrücker ServiceBetrieb auch andere als die in Abs. 1 genannten Behältnisse zulassen. Die Abrechnung derartiger Einzelleistungen erfolgt unbeschadet der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung durch gesonderte Vereinbarung auf der Grundlage einer Einzelkalkulation anhand der für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Kalkulationsparameter, die sich aus der Gebührenbedarfsberechnung ergeben.

§ 7

Abfallbehälter für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle erzeugt werden

- (1) Zugelassene Behälter sind:

Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 2.500 l Füllraum
Restabfallbehälter mit 4.500 l Füllraum
Restabfall-Unterflurbehälter mit 5 m³ Füllraum

Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum
Bioabfall-Unterflurbehälter mit 3 m³ Füllraum

Altpapierbehälter mit 60 l Füllraum
Altpapierbehälter mit 120 l Füllraum
Altpapierbehälter mit 240 l Füllraum
Altpapierbehälter mit 660 l Füllraum

Altpapierbehälter mit 1.100 l Füllraum
 Altpapierbehälter mit 2.500 l Füllraum
 Altpapierbehälter mit 4.500 l Füllraum
 Altpapier-Unterflurbehälter mit 5 m³ Füllraum

Abfälle zur Beseitigung oder zur Verwertung dürfen nur in zugelassenen Behältern bereitgestellt werden. Diese sind mit Identifizierungsmarken zu versehen, die vom Osnabrücker Service Betrieb den Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt werden. Abfallbehälter ohne Identifizierungsmarken werden nicht entleert.

- (2) Die Stadt stellt den Eigentümern von Grundstücken, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle erzeugt werden, Abfallbehälter für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung auf. Sie verbleiben im Eigentum der Stadt. Die Grundstückseigentümer haben die Behälter zu übernehmen und zur Abfallentsorgung zu benutzen. Der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung wird unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Die Liter Behältervolumen je Einwohnergleichwert sind so bemessen, dass dieses Volumen für eine ordnungsgemäße Entsorgung nur ausreicht, wenn die abfallwirtschaftlichen Getrennthaltungs- und Verwertungsvorgaben genutzt werden. Reicht das Behältervolumen nicht aus, muss eine Erhöhung des Behältervolumens beantragt werden.

Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Das nach den Einwohnergleichwerten ermittelte Behältervolumen stellt ein Mindestvolumen dar. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Beschäftigte im Sinne der vorgenannten Regelung sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

- (3) Der Abfallbehälter kann gewechselt werden, wenn ein Behälter mit größerem Füllraum beantragt wird. Der Behältertausch ist gebührenpflichtig (siehe § 23).
- (4) Sollten auf einem Grundstück sowohl Abfälle aus Privathaushalten als auch gewerbliche Siedlungsabfälle erzeugt werden, so gilt hinsichtlich der Privathaushalte § 6, hinsichtlich der gewerblichen Siedlungsabfälle für die Berechnung des Behältervolumens § 7.
- (5) § 6 Absatz 8 für die Unterflurbehälter und Absatz 9 für andere als in Absatz 1 genannte Abfallbehälter gelten entsprechend.

- (6) Es sind außerdem Großraumbehälter und Absetzkippermulden für die Anlieferung zugelassen. Diese können im Eigentum der Benutzer stehen, werden aber auch von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Anlieferung von Abfallstoffen im Abfallwirtschaftszentrum Piesberg in Presscontainern ist nur in Ausnahmefällen, mit einer Genehmigung, zulässig.

§ 8

Benutzung der Behälter

- (1) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Ein Einstampfen oder Einschlämmen ist nicht erlaubt. Die Verwendung von Presseinrichtungen ist nicht erlaubt. Es ist auch nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Das Gleiche gilt für die in der Anlage I mit „J“ und „A“ versehenen Abfallschlüsselnummern und die in den Anlagen II und III genannten Abfälle.
- (2) Bei zur Abfuhr bereitgestellten Restabfallbehältern darf das Gesamtgewicht in kg nicht mehr als 40 % des jeweiligen Litervolumens betragen.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und, wenn erforderlich, vom Anschlusspflichtigen zu reinigen. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich dem Osnabrücker Service Betrieb der Stadt Osnabrück, Hafeningstraße 12, Osnabrück, anzuzeigen.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haften für Beschädigungen und für Verlust von Abfallbehältern, wenn von der Stadt nachgewiesen wird, dass der Schaden von ihnen zu vertreten ist. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch unerlaubte und unsachgemäße Benutzung der Abfallbehälter der Stadt z. B. an den Abfallsammelfahrzeugen und den Abfallentsorgungsanlagen entstehen.
- (5) Sofern in die Abfallbehälter andere als nach dieser Satzung vorgesehene Abfälle eingegeben werden, kann die Stadt die Leerung unterlassen und auf die Regelung in § 27 Abs. 1 verweisen.

§ 9

Abfuhrbereich und Abholzeit

- (1) Die Stadt entleert in den Straßen des Stadtgebietes die zugelassenen Abfallbehälter für Restabfall sowie Altpapier grundsätzlich 14-täglich. Auf begründeten Antrag können die Behälter von 660 Liter bis 4.500 Liter wöchentlich oder mehrmals in der Woche geleert werden.

Die Sammlung von Bioabfall und Leichtverpackungen findet grundsätzlich 14-täglich im Wechsel mit der Abfuhr der Restabfallbehälter/Altpapierbehälter statt.

Die haushaltsnahe Sammlung von Restabfall, Altpapier, Bioabfall, Sperrmüll und sonstigen Wertstoffen erfolgt je definiertem Abfuhrbezirk an einem einheitlichen Werktag. Ausnahmen hiervon werden nur in abgegrenzten und definierten Gebieten mit abweichender Siedlungsstruktur gemacht.

Die Termine für die Restabfallbehälter-/Bioabfallbehälter-/Altpapierbehälterabfuhr und die Abholung der Leichtverpackungen werden den Anschlusspflichtigen rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die Abfuhr der Restmüllbehälter, der Bioabfallbehälter und der Altpapierbehälter beginnt um 6:00 Uhr.
- (3) Nach dem Entleeren sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen.
- (4) Können die Behälter wegen eines Umstandes, den die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht entleert werden oder können die Abfälle wegen eines solchen Umstandes nicht abgefahren werden, sind

die Abfallbehälter vor Einbruch der Dunkelheit von den Abstellplätzen zu entfernen. Die Entleerung und Abfuhr erfolgt dann nach Bekanntgabe oder Abstimmung.

- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung, Entschädigung oder Schadensersatz.

§ 10

Bereitstellen der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter sowie Abfallsäcke sind zu der festgesetzten Abholzeit verschlossen so neben den Fahrbahnrand zu stellen, dass der Abfuhrwagen auf befestigten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf nicht behindert, Verkehrsteilnehmer dürfen nicht gefährdet werden.
- (2) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke wegen unzureichend befestigter Zufahrten oder wegen entgegenstehender privater Rechte Dritter von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können, müssen die Abfallbehälter rechtzeitig an der nächstliegenden öffentlichen, von Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße zur Entleerung bereitstellen. Im Einzelfall kann die Stadt einen Sammelplatz für die bereitzustellenden Abfallbehälter festlegen.
- (3) Für 660-l- und 1.100-l-Behälter sind Standplätze mit verkehrssicheren und leicht benutzbaren Zugängen anzulegen, wobei der Transportweg eine Länge von 15 m nicht überschreiten soll. Die Abmessung und Beschaffenheit der Plätze und der Transportwege werden von der Stadt im Einvernehmen mit den Anschlusspflichtigen festgelegt. Dort haben die Beteiligten die Behälter zu dulden. Unterhaltung und Haftung für Standplätze und Transportwege liegen bei den Pflichtigen gem. § 3. Die jeweils geltenden VDI-Richtlinien sowie die Bauordnungs- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (4) Die Standplätze für die 2.500 l – 4.500 l Restabfallbehälter müssen für LKW frei zugänglich sein.
- (5) Die Nutzung der Unterflurbehälter setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes durch den Eigentümer des Grundstückes einschließlich Absicherung sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der Behältertyp ist gem. § 6 Absatz 8 beim Osnabrücker ServiceBetrieb zu beantragen und die Herrichtung des Standplatzes vorab mit dem Osnabrücker ServiceBetrieb bzw. deren beauftragten Dritten abzustimmen.

§ 11

Erfassung der Abfälle zur Verwertung

- (1) Haushalte, Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen müssen Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung trennen. Die Pflicht zur Trennung für Haushalte gilt jedoch nur, soweit die Stadt Osnabrück Erfassungssysteme für die jeweilige Fraktion der Abfälle zur Verwertung zur Verfügung stellt. Dabei haben die Haushalte wie folgt zu verfahren:
1. Altglas (Flaschen, Konservengläser und andere Behälter aus Glas, kein Fenster- und Spiegelglas) soll, nach Farbe getrennt, den öffentlich zugänglichen Sammelbehältern zugeführt werden.
 2. Altpapier ist unverschmutzt und ohne Vermischung mit anderen Abfällen in die den jeweiligen Grundstücken zugeordneten Altpapierbehälter oder den öffentlich aufgestellten Sammelbehältern der Stadt einzugeben.
 3. Kompostierbare Abfälle (organische Küchenabfälle wie Gemüsereste, Obstschalen, Eierschalen, Kaffeefilter, Teebeutel, Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub, Schnittblumen

usw.) sind in die Bioabfalltonne einzugeben. Gartenabfälle sollen vorrangig in die dafür vorgesehenen Sammelcontainer im Stadtgebiet eingegeben werden.

4. Holzabfälle (ohne Behandlung mit Farben, Lacken, mineralischen Stoffen usw.) sind, sofern nicht dem Handel oder privaten Rohstoffhandel übergeben, getrennt von anderen Abfallarten im Abfallwirtschaftszentrum Piesberg anzuliefern, von wo sie einer Verwertung zugeführt werden.
5. Kunststoffe/Verbundstoffe und Metallschrott/Kleinmetalle (Leichtverpackungen) sind, sofern sie nicht dem Sammelsystem gem. § 6 Abs. 3 VerpackV überlassen werden, im Abfallwirtschaftszentrum Piesberg anzuliefern, von wo sie einer Verwertung zugeführt werden.
6. Elektrohaushaltskleingeräte müssen auf den Gartenabfallplätzen, Recyclinghöfen oder im Abfallwirtschaftszentrum Piesberg zur Entsorgung abgegeben werden. Elektrohaushaltsgroßgeräte werden im Rahmen der Sperrgutabfuhr (siehe § 15) entsorgt.

Die Eingabe von unter den Ziffern 1-6 aufgeführten Abfallarten in die Restmüllbehälter ist nicht erlaubt. Restaurants, Kantinen, Hotelküchen und vergleichbare Betriebe oder Einrichtungen, die Nahrungsmittel zum baldigen Verzehr verkaufen oder ausgeben, dürfen Speisereste nicht in städtische Abfallbehälter eingeben. Falls in den Speiseresten tierische Bestandteile enthalten sind, ist die Entsorgung durch eine hierfür amtlich zugelassene Firma durchführen zu lassen.

- (2) Die Stadt Osnabrück kann anordnen, dass Gewerbebetriebe, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, die im Betrieb regelmäßig oder in größeren Mengen anfallenden Wertstoffe getrennt erfassen müssen.

§ 12

Verpackungsabfälle

- (1) Transportverpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verpackungsverordnung nimmt die Stadt von den Herstellern und Vertreibern gem. § 4 VerpackV nicht zur Entsorgung entgegen. Die Hersteller/Vertreiber haben die Transportverpackungen selbst einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung gemäß der VerpackV außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- (2) Umverpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV nimmt die Stadt von den Vertreibern gem. § 5 VerpackV nicht zur Entsorgung entgegen. Die Hersteller/Vertreiber sind verpflichtet, die Umverpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- (3) Verkaufsverpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV sind durch die Hersteller oder Vertreiber selbst oder durch ein System gem. § 6 Abs. 3 VerpackV einer erneuten oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Verkaufsverpackungen können aus:
 1. Glas
 2. Papier
 3. Kunststoffen/Verbundstoffen
 4. Styropor
 5. Metall

bestehen.

Verkaufsverpackungen aus Altpapier sind gem. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 zu entsorgen. Für Altglas gilt § 11 Abs. 1 Ziff. 1 Verkaufsverpackungen und andere Abfälle zur Verwertung, die aus den unter 1.-5. genannten Stoffen bestehen, können dem mit der Sammlung gem. § 6 Abs. 3 VerpackV Beauftragten im Rahmen des jeweils bestehenden Sammel- oder Bringsystems überlassen werden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Erfassung von Kunststoffen, Verbundstoffen, Styropor, Dosenschrott und Kleinmetallen erfolgt in den hierfür kostenlos ausgegebenen Wertstoffsäcken. Im Falle der Inanspruchnahme haben

die Abfallbesitzer diese zu den bekannt gegebenen Terminen ordnungsgemäß verschnürt bis 6:00 Uhr an den Fahrbahnrand zu stellen. Mehrere gelbe Säcke sind bei entsprechender Witterungslage zum Schutz gegen Verwehungen zusammenzubinden.

Zusätzlich können Verkaufsverpackungen, die aus Kunststoffen, Verbundstoffen, Styropor, Dossenschrott und Kleinmetallen bestehen, im Abfallwirtschaftszentrum Piesberg zu den bekannten Öffnungszeiten abgegeben werden.

§ 12a

Nachhaltigkeit bei Veranstaltungen, Märkten und Wochenmärkten

- (1) Überlässt die Stadt Osnabrück Dritten Einrichtungen oder Grundstücke zur Benutzung, insbesondere im Falle einer Sondernutzung, gelten ergänzend folgende Absätze.
- (2) Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nur in wiederverwendbaren Gefäßen, Packungen und Behältnissen oder auf wiederverwendbaren Tellern o. ä. mit wiederverwendbarem oder verrottbarem Besteck ausgegeben werden.
- (3) Ist dies im Einzelfall nicht umsetzbar, darf die Ausgabe von Speisen abweichend von Absatz 2 in Behältnissen aus unbeschichteter, verrottbarer Pappe erfolgen. Die Stadt Osnabrück behält sich vor, in weiteren Einzelfällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zuzulassen.

§ 13

Altbatterien

- (4) Altbatterien sind Batterien, die Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind.
- (2) Soweit Altbatterien nach Absatz 1 nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten zurückgegeben werden, sind diese im Abfallwirtschaftszentrum Piesberg abzugeben oder in die in Schulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen aufgestellten Batteriesammelcontainer einzugeben.
- (3) Altbatterien nach Absatz 1 nimmt die Stadt nicht von den nach § 5 BattV zur Rücknahme Verpflichteten zur Entsorgung entgegen. Diese Altbatterien sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

§ 14

Abfälle aus Baumaßnahmen

- (1) Erdaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, jedoch ehemals natürlich gewachsenes, nicht verunreinigtes Material, das im Tiefbau anfällt und aus Gesteinen bzw. Böden besteht. Erdaushub, soweit es sich nicht um Mutterboden nach § 202 des Baugesetzbuches handelt, ist so auszubauen, dass Vermischungen mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleiben.
- (2) Straßenaufbruch sind Stoffe, die bei Aufgabe, Rückbau, Ausbau und Instandsetzung von befestigten Straßen, Wegen und Plätzen anfallen und aus mineralischen, bitumen- oder zementgebundenem Material bestehen. Er ist ohne eine Vermischung mit teergebundenem oder anderweitigen, umweltschädlichen Stoffen zu überlassen. Auskünfte über umweltschädliche Stoffe gibt der Osnabrücker Service Betrieb.

- (3) Bauschutt ist mineralisches Material, das beim Abriss, Ausbau, Umbau oder bei Reparaturen von baulichen Anlagen anfällt. Die Stadt empfiehlt, Bauschutt auf der Baustelle von Erdaushub, sonstigen Baustellenabfällen und umweltschädlichen Stoffen zu trennen.
- (4) Die Stadt empfiehlt, Stoffe nach Abs. 1, 2 und 3 soweit wie möglich auf der Baustelle wiederzuverwerten. Anderenfalls müssen sie von anderen Abfällen getrennt gehalten, eingesammelt, befördert und einer geordneten Entsorgung zugeführt werden.
- (5) Baustellenabfälle, die grundsätzlich nicht zum Bauschutt gehören, sind Stoffe, die bei Neubau, Ausbau, Umbau, Reparatur bzw. Abriss von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaues als Baumaterialien, Bauzubehör oder Verpackungsreste anfallen. Gemische aus Bauschutt und Baustellenabfällen sowie reine Baustellenabfälle müssen dem Abfallwirtschaftszentrum Piesberg zugeführt werden. Schadstoffverunreinigter Bauschutt und schadstoffverunreinigte Baustellenabfälle sind an der Baustelle getrennt zu halten und einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

§ 15

Sperrgut- und Elektrogroßgeräteabfuhr

- (1) Sperrgut und Elektrogroßgeräte werden auf Anforderung gesondert abgefahren.
- (2) Sperrgut sind bewegliche Sachen aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will. Die Stadt entscheidet im Zweifelsfall, was als Sperrgut anzusehen ist.

Elektrogroßgeräte sind die in § 2 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aufgeführten Gegenstände wie Elektrohaushaltsgroßgeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, elektrische und elektronische Werkzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, automatische Ausgabegeräte u. a., sofern sie nicht in einen 240 l Abfallbehälter eingegeben werden können.

Von der Sperrgutabfuhr sind ausgenommen:

1. Hausmüll (auch in Tüten, Kartons o. ä.).
2. die in der Anlage III aufgeführten Gegenstände und Stoffe.
3. Abfälle zur Verwertung, die nach § 11 getrennt gehalten werden müssen.
4. gefährliche Abfälle nach § 3 Abs. 8 KrW/AbfG sowie die in der Anlage II aufgeführten Stoffe und Gegenstände.

Die Stadt empfiehlt, Möbel und brauchbare Gegenstände einer weiteren Verwertung zuzuführen. Der Osnabrücker Service Betrieb gibt Auskunft über Stellen, die gebrauchte Geräte und Möbel annehmen. Metallteile (Schrott) sind bei der Sperrgutentsorgung getrennt bereitzuhalten.

- (3) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers entsorgt. Ein Termin wird nach mündlicher oder schriftlicher Anmeldung zugeteilt. Die Sperrmüllabfuhr ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in einer besonderen Satzung aufgeführt.

Ist zur Zeit der Abholung die Aufnahme des Sperrmülls aus Gründen unmöglich, den der Osnabrücker Service Betrieb nicht zu vertreten hat, begründet dies keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.

- (4) Sperrmüll ist in Fahrbahnnähe niveaugleich möglichst auf dem Grundstück so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bis 6:00 Uhr am Abfuhrtag bereitzustellen, dass öffentliche Flächen (insbesondere Straßen, Bürgersteige, Fahrradwege etc.) nicht verschmutzt wer-

den, der öffentliche Verkehr nicht behindert und ein zügiges Verladen möglich ist. Ein Bereitstellen des Sperrmülls auf öffentlichen Flächen vor 12:00 Uhr an dem der Abfuhr vorausgehenden Tag ist nicht zulässig.

- (5) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 16

Problemabfälle aus Haushaltungen

- (1) Problemabfälle sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen die in Anlage II zu dieser Satzung aufgeführten Stoffe wie z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien und deren Behälter und Geräte, die diese Stoffe enthalten wie z. B. Haushaltsgeräte und Batterien.
- (2) Problemabfälle aus Haushaltungen sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten im Abfallwirtschaftszentrum Piesberg, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt, zu übergeben. Die Entsorgung von haushaltsüblichen Mengen ist gebührenfrei. Für darüber hinausgehende Mengen werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.
- (3) Als haushaltsübliche Mengen gelten für feste, flüssige und gasförmige Stoffe höchstens 20 kg. Die Behältnisse, in denen die schadstoffhaltigen Abfälle enthalten sind, müssen mit entsorgt werden, da nach dem Entleeren schädliche Anhaftungen an den Behältnissen verbleiben. Das Gewicht dieser Behältnisse wird dem Gewicht der Schadstoffe hinzugerechnet und unterliegt auch der Gebührenerfassung.
- (4) Kältegeräte (Kühlschränke, Gefriertruhen etc.) aus privaten Haushaltungen, deren sich der Besitzer entledigen will, sind der Stadt im entleerten Zustand (ohne Nahrungsmittel o.ä.) zu überlassen. Für die Abfuhr gelten § 15 Abs. 3 und 4 entsprechend. Die Bereitstellung der Kältegeräte hat auf dem Grundstück ebenerdig zu erfolgen. Selbstanlieferer können diese nur im Abfallwirtschaftszentrum Piesberg abgeben. Die Selbstanlieferung ist gebührenfrei.
- (5) Die Gebühr nach Absatz 2 enthält die Entsorgungskosten, anteilige Mietkosten der für die Bereitstellung erforderlichen Behälter, anteilige Transportkosten, anteilige Zwischenlagerkosten, anteilige Begleitscheingebühren, anteilige Transportkosten Gefahrgut Straße und die Gebühr an die zentrale Stelle für Sonderabfälle. Gebührenschuldner sind Abfallerzeuger und -anlieferer. Sie haften gesamtschuldnerisch. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Übergabe der Abfälle an den Osnabrücker Service Betrieb. Die Gebühr ist bei Barzahlung sofort fällig, im Falle der Erstellung eines Gebührenbescheides innerhalb von 20 Tagen.
- (6) Sofern in der Gebührensatzung Abfallarten nicht aufgeführt sind, bemisst sich die Gebühr nach den Entsorgungskosten, die durch die zentrale Stelle für Sonderabfälle für diese Abfallart festgelegt sind sowie den sonstigen Kosten gem. Abs. 5 dieser Satzung.

§ 17

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfall-Kleinmengen) sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis.
- (2) Die Stadt Osnabrück führt die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 7 NAbfG durch. Die Abfälle können im Abfallwirtschaftszentrum Pies-

berg mittwochs und freitags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und jeden 1. und 3. Samstag im Monat von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr abgegeben werden.

- (3) Für die Entsorgung werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind Abfallerzeuger und -anlieferer. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Es gelten § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 18

Anforderungen an Abfälle

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall anordnen, in welcher Weise Abfälle den öffentlichen Entsorgungsanlagen zugeführt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um
 1. die Verwertung oder Ablagerung der Abfälle zu erleichtern,
 2. Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können, oder
 3. vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher zu nutzen.
- (2) Die abzulagernden Abfälle müssen fest sein. Als Kriterium für die Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Nieders. Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch. Als Grenzwert gilt: Eindringtiefe kleiner oder gleich 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm². Sofern in der Stadt Osnabrück technische Möglichkeiten bestehen, die Festigkeit der Abfälle zu optimieren, sind diese zu nutzen. Dabei darf diese Festigkeit nicht durch die Zugabe von mineralischen Stoffen (z.B. Kalk) erreicht werden.

§ 19

Entsorgungsanlagen

- (1) Die Stadt betreibt folgende Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen:
 1. Das Abfallwirtschaftszentrum Piesberg. Es ist geöffnet von montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
 2. Sammeleinrichtungen für Gartenabfälle an verschiedenen Plätzen der Stadt. In ihnen müssen Gartenabfälle abgelagert werden. Gartenabfälle sind Pflanzenreste und -teile aus Haus- und Hofgärten, deren sich der Besitzer entledigen will. Sie dürfen nicht neben den Containern gelagert werden, auch nicht, wenn diese schon gefüllt sind. Es ist verboten, die Sammeleinrichtungen für Gartenabfälle zur Ablagerung sonstiger Abfälle zu benutzen oder deren Inhalt in Brand zu setzen. Die Sammeleinrichtungen für Gartenabfälle dürfen nicht von gewerblichen Betrieben, insbesondere nicht von Gärtnereien und Gartenbaubetrieben zur Beseitigung von Gartenabfällen benutzt werden. Dies gilt auch, wenn diese Betriebe im Auftrag Dritter tätig werden. Die Sammelstellen stehen nur den Einwohnern Osnabrücks zur Verfügung.
 3. Sammelplätze für die Sammlung von Abfällen zur Verwertung (insbesondere für Glas, Papier und Pappe).
 4. Recyclinghöfe für die Sammlung von Abfällen zur Verwertung und, soweit öffentlich bekannt gemacht, von bestimmten Problemfällen (in haushaltsüblichen Mengen).

Die Zahl und die Standorte der Einrichtungen nach Ziff. 2 bis 4 wird von der Stadt bestimmt.

- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schadensfälle aller Art, die sich aus dem Zustand und dem Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen ergeben. Die Haftung der Stadt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten bleibt unberührt.

Den Weisungen der von der Stadt für die Abfallentsorgungsanlagen und Sammeleinrichtungen eingesetzten Aufsicht ist Folge zu leisten. Der Haftungsausschluss bezieht sich auch auf die vorübergehende Unterbrechung oder Einschränkung des Abfallwirtschaftsbetriebes. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten.

§ 20

Überwachung von Entsorgungseinrichtungen und Abfallerzeugern

- (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtungen, um eine gesicherte statistische Basis als Grundlage für ihre abfallwirtschaftlichen Strategien zu bekommen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. Sie ist insbesondere befugt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle für notwendig erachteten Kontrollen und Untersuchungen anzuordnen, durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (2) Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 trägt der Erzeuger der Abfälle, wenn nachgewiesen wurde, dass er gegen abfallrechtliche Bestimmungen verstoßen hat. Der Anlieferer fremder Abfälle haftet neben dem Abfallerzeuger für die Erstattung von Kosten nach Satz 1.

§ 21

Missbrauch von städtischen Entsorgungseinrichtungen

- (1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebes kann die Stadt Transportunternehmen, die Abfälle einsammeln und zur Deponie bringen, befristet oder auf Dauer von der Benutzung städtischer Entsorgungseinrichtungen ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Benutzungsordnung verstoßen.
- (2) Die Anlieferer und Erzeuger von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen. Der Anspruch wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht. Anlieferer und Erzeuger haften als Gesamtschuldner.
- (3) Es ist verboten, die Sammeleinrichtungen für Abfälle zur Verwertung zur Ablagerung zu benutzen oder deren Inhalt in Brand zu setzen. Ebenso ist die Verunreinigung von Sammelplätzen und Recyclinghöfen verboten.

§ 22

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personen im Sinne des § 3 Abs. 4 der Satzung. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührensätze werden für die Dauer eines Wirtschaftsjahres vor dessen Beginn vom Rat der Stadt durch besondere Satzung festgesetzt. Der Gebührensatz besteht aus zwei Bestandteilen:
 1. Eine Grundgebühr pro Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Diese Gebühr fällt auch dann in voller Höhe an, wenn für benachbarte Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze gemeinsame Abfallbehälter zugelassen sind.
 2. Eine Behältergebühr, die sich zusammensetzt aus:
 - a) einer Behältergrundgebühr nach Anzahl und Volumen der Abfallbehälter und

- b) einer Behälterleistungsgebühr, die sich nach Anzahl, Volumen und Entleerung der Abfallbehälter richtet.

Die Gebührenerhebung bei gemeinschaftlichen Abfallbehältern erfolgt abhängig vom Leerungsrythmus und dem den einzelnen Gebührenscheidern zur Verfügung gestellten Behältervolumen.

- (4) Die Gebührenscheid entsteht erstmalig mit dem ersten Tage des auf die Aufstellung der Abfallbehälter folgenden Monats. Erhebungszeitraum ist ansonsten das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenscheid entsteht. Die Gebührenscheid entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss und die Benutzung nachweislich geendet haben.
- (5) Die Gebühren sind an den für die Grundsteuer festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten. Für einen zurückliegenden Zeitraum werden die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gebührenerhebung im Abfallwirtschaftszentrum Piesberg ergibt sich aus § 23.
- (7) Die Gebühren nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 23

Gebühren Abfallwirtschaftszentrum Piesberg

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Verwertung aus der Stadt Osnabrück können im Abfallwirtschaftszentrum Piesberg abgegeben werden. Die Stadt erhebt für die Entsorgung Gebühren nach dem als Anlage A beigefügten Gebührenkatalog. Die Höhe richtet sich nach Gewicht, Art und Beschaffenheit der Abfälle, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Bei Ausfall der Waage wird nach Nutzlast des Anlieferungsfahrzeuges abgerechnet, soweit dies wegen der Umstände des Einzelfalles nicht unangemessen ist. Die Gebühren werden in einer besonderen Satzung festgelegt.
- (2) Gebührenscheidner sind Abfallerzeuger und Anlieferer; sie haften als Gesamtscheidner.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Entgegennahme der Abfälle im Abfallwirtschaftszentrum Piesberg. Die Gebühr ist, soweit nichts anderes festgelegt wird, vierzehn Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Für Anlieferungen mit Pkw, Pkw-Anhänger, Kombi, Klein-Lkw bis zu 5 m³ bemisst sich die Gebühr nach dem Volumen des angelieferten Abfalles (Kleinanlieferungen). Die Gebühren werden in einer besonderen Satzung festgelegt. Als Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung gelten die in Anlage B aufgeführten Volumina. Die Gebühren für Kleinanlieferungen sind bei Anlieferung in bar zu entrichten.
- (5) Getrennt angelieferte Abfälle zur Verwertung, die im Stadtgebiet angefallen sind, werden im Abfallwirtschaftszentrum Piesberg entgegengenommen. Die in Anlage C aufgeführten Abfälle sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden in einer besonderen Satzung festgelegt.
- (6) Enthält eine Anlieferung verschiedene, nicht verwertbare Abfallarten, die mit unterschiedlichen Gebührensätzen nach Abs. 1 in Verbindung mit Anlage A zu berechnen wären, so bemisst sich die Gebühr nach der Abfallart mit dem überwiegenden Anteil.
- (6) Die Stadt kann eine Gebührenermäßigung vornehmen oder von einer Gebührenerhebung absehen, wenn ein öffentliches, insbesondere abfallwirtschaftliches Interesse daran besteht. Die Entscheidung wird vom Verwaltungsausschuss getroffen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 24

Ordnung im Abfallwirtschaftszentrum Piesberg

- (1) Im gesamten Abfallwirtschaftszentrum Piesberg gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt 20 km/h. Die Anlieferer haben die ausgeschilderten Zu- und Abfahrtswege zu benutzen. Auf den Zu- und Abfahrtswegen sowie den Straßen des Abfallwirtschaftszentrums Piesberg besteht Überholverbot.
- (2) Die Anlieferer haben die Vollwägung und nach dem Abladen der Abfälle die Leerwägung vornehmen zu lassen. Die Leerwägung kann bei Fahrzeugen entfallen, die in der EDV-Kundenstammdatei enthalten sind. Ausgenommen von der Wägung nach Satz 1 sind die Fahrzeuge, die vom Betriebspersonal zum Containerplatz verwiesen werden. Auf Verlangen der Leitung des Abfallwirtschaftszentrums Piesberg haben die Anlieferer an der automatischen Wiegedatenerfassung teilzunehmen.
- (3) Bei Containerfahrzeugen muss das Leergewicht des Containers in Kilogramm am Container vorne rechts und links gut sichtbar angebracht werden (Ziffergröße mind. 15 cm). Fehlt diese Angabe, haben die Anlieferer die Vollwägung und nach dem Abladen der Abfälle die Leerwägung vornehmen zu lassen.
- (4) Bestehen Zweifel an den angegebenen Leergewichten des Fahrzeuges bzw. der Container, kann die Betreiberin eine Rückverwiegung verlangen.
- (5) Die Abfälle dürfen nur an dem kenntlich gemachten oder von dem aufsichtsführenden Betriebspersonal bezeichneten Abladeplatz abgeladen werden. Ein eigenmächtiges Abladen ist verboten. Die Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen. Nach Leerwägung bzw. dem Abladen der Abfälle ist das Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Piesberg unverzüglich zu verlassen.
- (6) Die Abfälle gehen mit dem Abladen in das Eigentum der Stadt Osnabrück über. Die Entnahme oder das Aussortieren von Abfällen ist grundsätzlich verboten, kann aber im Hinblick auf eine wirtschaftliche Abfallverwertung im Einzelfall gestattet werden. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (7) Das Rauchen und offenes Feuer sind auf dem gesamten Abfallwirtschaftszentrum Piesberg untersagt.

§ 25

Anlieferungen im Abfallwirtschaftszentrum Piesberg

- (1) Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen bei Kleinanlieferungen, ist nur mit einer gültigen Annahmeerklärung der Betreiberin möglich. Dazu sind Nachweise gemäß den amtlichen Vordrucken der Nachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu führen. Werden von den Abfallerzeugern/-besitzern nur bis zu 2 t im Jahr angeliefert, sind nur die Übernahmescheine zu führen.
- (2) Eine Bearbeitung der verantwortlichen Erklärung des Abfallbesitzers (Entsorgungsantrag) kann nur erfolgen, wenn der Antrag vollständig und in sich schlüssig ausgefüllt ist. Zur schnelleren Abwicklung des Entsorgungsvorgangs können für Fahrzeuge, die in der EDV-Kundenstammdatei enthalten sind, Codekarten ausgegeben werden. Für sie ist ein Pfand in Höhe von 20 € pro Karte zu hinterlegen.
- (3) Die Annahmeerklärung kann mit Auflagen verbunden werden. Diese sind Bestandteil der Genehmigung.
- (4) Eine Durchschrift ist bei der Anlieferung mitzuführen und auf Anforderung des Personals vorzulegen. Darüber hinaus sind notwendige Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen, Begleit-

scheine oder ggf. Freistellungsbescheinigungen von der zuständigen Unteren Abfallbehörde mitzuführen.

- (5) Die Anlieferer, ausgenommen Kleinanlieferer (siehe § 23 Abs. 4 Satz 1), sind verpflichtet, bei Anlieferung eine vollständig ausgefüllte und prüffähige Anlieferungsanzeige auf dem dafür vorgesehenen und von der Betreiberin vorgegebenen Vordruck abzugeben. Die Anlieferungsanzeige ist ein Beleg, auf dem die Wägedaten bei jeder Anlieferung zur Ermittlung der Benutzungsgebühr festgehalten werden. Auf dem Vordruck hat der Anlieferer die Herkunft, die Abfallschlüsselnummer und Abfallart entsprechend den gültigen Entsorgungsnachweisen nach Abs. 1 zu deklarieren. Die Anlieferungsanzeige ist vom Abfallerzeuger zu unterschreiben. Erfolgt die Anlieferung aus einem Zwischenlager oder einer Behandlungsanlage im Sinne des Abfallrechts, so hat der Anlieferer auch Angaben über den Ursprung der Abfälle zu machen.
- (6) Die Anlieferer müssen die Fahrzeuge und Ladungen daraufhin überprüfen lassen, ob andere als nach der Anlieferungsanzeige angegebene Abfälle mitgeführt werden. Der Anlieferer hat auf Verlangen des Personals Behälter und Verpackungen zu öffnen und Einsicht in den Inhalt zu gewähren.
- (7) Bei fehlenden, unvollständigen oder falsch ausgefüllten Anlieferungsanzeigen, Nachweisen, Genehmigungen oder Begleitscheinen können die angelieferten Abfälle zurückgewiesen werden. Bei wiederholten Falschangaben kann die Benutzung des Abfallwirtschaftszentrums Piesberg bzw. die Anlieferung von Abfällen untersagt werden. Die Aufwendungen für die Aussortierung und Behandlung von Abfällen zur Herstellung der Ablagerungsfähigkeit (z. B. Verbringung von Asbestabfällen in Monopolder und Verschweißen der Abfälle in Big Bags) können den Abfallerzeugern gegenüber geltend gemacht werden.
- (8) Angelieferte Abfälle, für die die Stadt Osnabrück nicht entsorgungspflichtig ist (die in der Anlage 1 mit einem „A“ versehen sind), werden zurückgewiesen. Handelt es sich um gefährliche Abfälle, wird nach dem Nds. SOG in der jeweils gültigen Fassung sichergestellt.
- (9) Das Betriebspersonal des Abfallwirtschaftszentrums Piesberg kann Abfälle zurückweisen, wenn
 - 1) erforderliche Nachweise über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen,
 - 2) anderweitige Annahmestellen zur Verfügung stehen, um die Abfälle zu entsorgen,
 - 3) die Abfälle mit Wertstoffen, die nach § 11 der Abfallwirtschaftssatzung getrennt gehalten werden müssen oder mit von der Ablagerung ausgeschlossenen Abfälle vermischt sind.

§ 26

Annahmebedingungen im Abfallwirtschaftszentrum Piesberg

- (1) Kleinanlieferungen müssen von den Anlieferern nach Weisungen des Personals nach verwertbaren und nicht verwertbaren Abfällen getrennt in die auf dem Abfallwirtschaftszentrum Piesberg bereitgestellten Container eingegeben werden.
- (2) Die Eingabe von Abfällen zur Verwertung in die für die jeweilige Abfallart vorgesehenen Container hat sortenrein zu erfolgen.
- (3) Bei sämtlichen Anlieferungen (außer Kleinanlieferungen) sind die Abfälle auf den Fahrzeugen mit Planen oder Netzen abzudecken. Staubförmige Abfälle wie Sägemehl, Sägespäne und Holzschleifstäube müssen durchfeuchtet oder in reißfesten Säcken angeliefert werden.

Asbesthaltige Baustoffe (ASN nach AVV 170605) und künstliche Mineralfasern (ASN nach AVV 170603 und 170604) müssen in Big Bags luftdicht verpackt werden. Big Bags mit asbesthaltigen Baustoffen sind mit Warnaufklebern zu kennzeichnen. Das Abladen hat mit geeigneter Absatzvorrichtung (Kran) zu erfolgen.

Vor der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen ist eine telefonische Anmeldung notwendig.

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Verpackung der Abfälle hat sich der Anlieferer beim Personal des Abfallwirtschaftszentrums Piesberg zu melden.

Für Asbestabfälle gilt zusätzlich:

Die verpackten Nachtspeichergeräte Gruppe III sind mit Daten über Hersteller, Type und Baujahr zu kennzeichnen.

- (4) Für die in der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Osnabrück mit „E“ und „J“ gekennzeichneten Abfälle gilt als Kriterium für die Festigkeit die Eindringtiefe des vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch. Als Grenzwert gilt: Eindringtiefe $<$ oder $=$ 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm².
- (5) Die Anlieferung von Abfallstoffen mittels Presscontainer bedarf vorab einer Genehmigung der Betreiberin. Die Genehmigung ist auf einem bei der Betreiberin erhältlichen Vordruck zu beantragen.
- (6) Die Abfälle müssen nach Abfallerzeugern getrennt angeliefert werden. Auf Antrag können davon Ausnahmen zugelassen werden.

§ 27

Gebühren für Einzelleistungen

- (1) Sofern in Bioabfallbehältern andere als kompostierbare Abfälle enthalten sind, sodass die Stadt nach § 8 Abs. 5 dieser Satzung verfährt, hat der Anschlusspflichtige das Gefäß für die drei folgenden Werktage für eine gebührenpflichtige Leerung als Restabfallbehälter an der Straße zur Abfuhr bereitzustellen. Bei fortgesetzter missbräuchlicher Nutzung des Bioabfallbehälters kann der Osnabrücker Service Betrieb den Bioabfallbehälter einziehen. In diesem Fall wird für jeden Bioabfallbehälter ein 80 l Restabfallbehälter aufgestellt.

Andere Abfallbehälter (Restabfallbehälter, Altpapierbehälter), in denen andere als die hierfür vorgesehenen Abfälle enthalten sind, werden auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen gebührenpflichtig als Sonderleerung geleert.

Daneben führt die Stadt auf Antrag der Anschlusspflichtigen gebührenpflichtige Sonderleerungen von Restabfallbehältern, Bioabfallbehältern und Altpapierbehältern durch, ohne dass eine Falschbefüllung vorliegt. Die Gebühren für alle in diesem Absatz erwähnten Leerungen/Sonderleerungen sind in einer besonderen Satzung aufgeführt.

- (2) Überschreiten die Restmüllbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 l die in § 8 Abs. 2 genannten Gewichtsobergrenzen und können aus diesem Grunde vom Müllfahrzeug nicht entleert werden, so führt die Stadt auf schriftlichen Antrag des Abfallbesitzers eine Sonderleerung durch.
- (3) Für alle Maßnahmen zur Veränderung des Behältervolumens auf dem jeweiligen Grundstück (Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter und Altpapierbehälter) wird eine Gebühr erhoben. Die erstmalige Bereitstellung, die endgültige Einziehung von Behältern (bezogen auf das gesamte Grundstück) und der Austausch defekter Behälter, auch wenn in diesem Zusammenhang eine Veränderung im Behältervolumen vorgenommen wird, ist gebührenfrei. Als erstmalige Bereitstellung gilt auch die Veränderung der Behältergröße im Falle eines Eigentumswechsels des betreffenden Grundstücks innerhalb von 3 Monaten nach Bezug des Gebäudes.
- (4) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen führt die Stadt bei den Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehältern einen „Voll-Service“ durch, soweit die Transportstrecke nicht mehr als 100 m beträgt. Die Stadt holt den Behälter vom Standplatz auf dem Grundstück, auch aus Kellern, Garagen u. ä., zum Sammelfahrzeug und bringt ihn nach dem Entleeren an den Standplatz zurück.
- (5) Die Stadt bietet folgende abfallwirtschaftliche Leistungen an:

Abgabe von
 Fertigkompost (ungesiebt)
 Fertigkompost (gesiebt-Körnung bis 40 mm)
 Fertigkompost-Oberbodensubstrat
 Fertigkompost-Unterbodensubstrat
 Mulchkompost (gesiebt-Körnung 15 bis 40 mm)
 Mulchkompost (gesiebt-Körnung 10 bis 15 mm)
 Biofilterdeckeln incl. Lieferung und Montage
 Biofilterdeckeln zur Selbstabholung
 Filtersätzen incl. Lieferung und Montage
 Filtersätzen zur Selbstabholung
 Bioabfallzwischenbehälter und Bioabfallpapiertüten
 Entsorgung von Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmesser
 Verkauf von Big Bags
 Entsorgung von Abfällen aus baulichen Veränderungen (ohne Bauschutt und Heizkörper)
 Entsorgung von krautig-matschigen Grünabfällen, die auf den Recyclinghöfen und Gartenabfall-containerplätzen abgegeben werden
 Sperrgutabfuhr
 Transport und Leerung von Abfallpresscontainern
 Sortierung von problembehafteten Abfällen
 Abladen von Big Bags von Anlieferungsfahrzeugen

- (6) Für die in den Absätzen 1 - 5 aufgeführten Leistungen werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben. Gebührenschnldner in den Fällen der Absätze 1, 2 und 5 ist, wer die Leistung entgegennimmt, im Falle der Absätze 3 und 4 die Personen im Sinne des § 3 Abs. 4 der Satzung. Die Gebührenpflicht in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 5 entsteht mit der Entgegennahme der Leistung und ist innerhalb von 20 Tagen fällig. Im Falle des Abs. 4 ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschnld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschnld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Gebühr wird mit der Entstehung fällig.

§ 28

Mitwirkungs- und Duldungspflicht

- (1) Wechselt der Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Abfallbesitzer, die die Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzen, müssen die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft erforderlichen Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (2) Die in § 28 Abs. 1 genannten Auskunftspflichtigen haben den von der Stadt Osnabrück beauftragten Personen zur Prüfung der abfallwirtschaftlichen Verpflichtung das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht der Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.
- (3) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in städtischen Anlagen erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.
- (4) Der Abfallbeförderer muss eine schriftliche Anlieferungserklärung gem. § 25 Abs. 1 vorweisen.

§ 29

Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder bei den städtischen Entsorgungsanlagen angenommen wurden.

- (2) Dritten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (3) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung vom 23. Mai 2023 tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung*			
lfd.- Nr.:	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	A=Ausschluß; E= Entsorgungs- pflicht; J= bedingter Ausschluss
1	2	3	4
	1	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
	01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
1	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A
2	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
	01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
3	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
4	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
5	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A
6	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
7	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A
8	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	A
9	01 03 99	Abfälle a. n. g.	A
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
11	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
12	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	A
13	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
14	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
15	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	A
16	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
17	01 04 99	Abfälle a. n. g.	A
	01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	

18	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
19	01 05 05*	ölbaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
20	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
21	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
22	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
23	01 05 99	Abfälle a. n. g.	A
	2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
24	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
25	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
26	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
27	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	E
28	02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A
29	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A
30	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
31	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	A
32	02 01 10	Metallabfälle	E
33	02 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
34	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
35	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
36	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
37	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
38	02 02 99	Abfälle a. n. g.	A
	02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
39	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A
40	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
41	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
42	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
43	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
44	02 03 99	Abfälle a. n. g.	A
	02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
45	02 04 01	Rübenerde	E
46	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	A
47	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
48	02 04 99	Abfälle a.n.g.	A

	02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
49	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
50	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
51	02 05 99	Abfälle a.n.g.	A
	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
52	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
53	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
54	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
55	02 06 99	Abfälle a.n.g.	A
	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
56	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A
57	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A
58	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A
59	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
60	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
61	02 07 99	Abfälle a. n. g.	A
	3	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
62	03 01 01	Rinden und Korkabfälle	E
63	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
64	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E
65	03 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
66	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A
67	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	A
68	03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	A
69	03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	A
70	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
71	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A
	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
72	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E
73	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)	A
74	03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A
75	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	E
76	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E
77	03 03 09	Kalkschlammabfälle	A
78	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A
79	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A

80	03 03 99	Abfälle a. n. g.	A
	4	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
	04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
81	04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
82	04 01 02	geäschertes Leimleder	A
83	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A
84	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A
85	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A
86	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
87	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
88	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
89	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E
90	04 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
91	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
92	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	A
93	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
94	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
95	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
96	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A
97	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
98	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
99	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
100	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
101	04 02 99	Abfälle a. n. g.	A
	5	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
102	05 01 02*	Entsalzungsschlämme	A
103	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	A
104	05 01 04*	saure Alkylschlämme	A
105	05 01 05*	verschüttetes Öl	A
106	05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
107	05 01 07*	Säureteere	A
108	05 01 08*	andere Teere	A

109	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
110	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
111	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
112	05 01 12*	säurehaltige Öle	A
113	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E
114	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
115	05 01 15*	gebrauchte Filtertone	A
116	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A
117	05 01 17	Bitumen	A
118	05 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
119	05 06 01*	Säureteere	A
120	05 06 03*	andere Teere	A
121	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
122	05 06 99	Abfälle a. n. g.	A
	05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
123	05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A
124	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A
125	05 07 99	Abfälle a. n. g.	A
	6	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
	06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
126	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A
127	06 01 02*	Salzsäure	A
128	06 01 03*	Flusssäure	A
129	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
130	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
131	06 01 06*	andere Säuren	A
132	06 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
133	06 02 01*	Calciumhydroxid	A
134	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A
135	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A
136	06 02 05*	andere Basen	A
137	06 02 99	Abfälle a. n. g.	A

	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
138	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
139	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
140	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
141	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
142	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A
143	06 03 99	Abfälle a. n. g.	A
	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
144	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A
145	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	A
146	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
147	06 04 99	Abfälle a. n. g.	A
	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
148	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
149	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	A
	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
150	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
151	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
152	06 06 99	Abfälle a. n. g.	A
	06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
153	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
154	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A
155	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
156	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	A
157	06 07 99	Abfälle a. n. g.	A
	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
158	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	A
159	06 08 99	Abfälle a. n. g.	A
	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
160	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A
161	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A
162	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A

163	06 09 99	Abfälle a.n.g.	A
	06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
164	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
165	06 10 99	Abfälle a. n. g.	A
	06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
166	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	A
167	06 11 99	Abfälle a. n. g.	A
	06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
168	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
169	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
170	06 13 03	Industrieruß	A
171	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
172	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A
173	06 13 99	Abfälle a. n. g.	A
	7	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
	07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
174	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
175	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
176	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
177	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
178	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
179	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
180	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
181	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
182	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A
183	07 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
184	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
185	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
186	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
187	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A

188	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
189	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
190	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
191	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
192	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
193	07 02 13	Kunststoffabfälle	E
194	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
195	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	A
196	07 02 16 *	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	A
196a	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	A
197	07 02 99	Abfälle a. n. g.	A
	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
198	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
199	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
200	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
201	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
202	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
203	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
204	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
205	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
206	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
207	07 03 99	Abfälle a. n. g.	A
	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
208	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
209	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
210	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
211	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
212	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
213	07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A

214	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
215	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
216	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
217	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
218	07 04 99	Abfälle a. n. g.	A
	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
219	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
220	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
221	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
222	07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
223	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
224	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
225	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
226	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
227	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A
228	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
229	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A
230	07 05 99	Abfälle a. n. g.	A
	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
231	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
232	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
233	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
234	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
235	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
236	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
237	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
238	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
239	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
240	07 06 99	Abfälle a. n. g.	A

	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
241	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
242	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
243	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
244	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
245	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
246	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
247	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
248	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
249	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
250	07 07 99	Abfälle a. n. g.	A
	8	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
251	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
252	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	E
253	08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
254	08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
255	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
256	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
257	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
258	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	E
259	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
260	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A
261	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
262	08 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
263	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A
264	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	A
265	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A
266	08 02 99	Abfälle a. n. g.	A

	08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
267	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A
268	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A
269	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
270	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	E
271	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
272	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
273	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A
274	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
275	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A
276	08 03 19*	Dispersionsöl	A
277	08 03 99	Abfälle a. n. g.	A
	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
278	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
279	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	E
280	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
281	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A
282	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
283	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
284	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
285	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
286	08 04 17*	Harzöle	A
287	08 04 99	Abfälle a. n. g.	A
	08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	
288	08 05 01*	Isocyanatabfälle	A
	9	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
289	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
290	09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
291	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A

292	09 01 04*	Fixierbäder	A
293	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
294	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
295	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A
296	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	E
297	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	E
298	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
299	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
300	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
301	09 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
302	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E
303	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	A
304	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	A
305	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A
306	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
307	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
308	10 01 09*	Schwefelsäure	A
309	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
310	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
311	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	A
312	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
313	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	A
314	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
315	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	A
316	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
317	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	A

318	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
319	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
320	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
321	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A
322	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
323	10 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
324	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	A
325	10 02 02	unbearbeitete Schlacke	A
326	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
327	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	A
328	10 02 10	Walzzunder	A
329	10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
330	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	A
331	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
332	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	A
333	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	A
334	10 02 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
335	10 03 02	Anodenschrott	A
336	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	A
337	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A
338	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	A
339	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	A
340	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
341	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
342	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
343	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A
344	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
345	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A
346	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
347	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
348	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
349	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	A

350	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
351	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	A
352	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
353	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	A
354	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A
355	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	A
356	10 03 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
357	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
358	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
359	10 04 03*	Calciumarsenat	A
360	10 04 04*	Filterstaub	A
361	10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A
362	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
363	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
364	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
365	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	A
366	10 04 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
367	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
368	10 05 03*	Filterstaub	A
369	10 05 04	andere Teilchen und Staub	A
370	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
371	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
372	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
373	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	A
374	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
375	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	A
376	10 05 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
377	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
378	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A

379	10 06 03*	Filterstaub	A
380	10 06 04	andere Teilchen und Staub	A
381	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
382	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
383	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
384	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	A
385	10 06 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
386	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
387	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
388	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
389	10 07 04	andere Teilchen und Staub	A
390	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
391	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
392	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	A
393	10 07 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
394	10 08 04	Teilchen und Staub	A
395	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
396	10 08 09	andere Schlacken	A
397	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
398	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	A
399	10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält	A
400	10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	A
401	10 08 14	Anodenschrott	A
402	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
403	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	A
404	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
405	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	A
406	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
407	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	A
408	10 08 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
409	10 09 03	Ofenschlacke	A
410	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A

411	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E
412	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
413	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	E
414	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
415	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	A
416	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
417	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E
418	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
419	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	E
420	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
421	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	E
422	10 09 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
423	10 10 03	Ofenschlacke	E
424	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
425	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	E
426	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
427	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	E
428	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
429	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	A
430	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
431	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E
432	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
433	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	E
434	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
435	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	E
436	10 10 99	Abfälle a.n.g.	A
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
437	10 11 03	Glasfaserabfall	E
438	10 11 05	Teilchen und Staub	E
439	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A
440	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E

441	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	A
442	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	E
443	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
444	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E
445	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
446	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E
447	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
448	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	E
449	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
450	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	E
451	10 11 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
452	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	E
453	10 12 03	Teilchen und Staub	E
454	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
455	10 12 06	verworfenen Formen	E
456	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E
457	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
458	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E
459	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
460	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	E
461	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
462	10 12 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
463	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E
464	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E
465	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E
466	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
467	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
468	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
469	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E
470	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
471	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E

472	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E
473	10 13 99	Abfälle a. n. g.	A
	10 14	Abfälle aus Krematorien	
474	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
	11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	
	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
475	11 01 05*	saure Beizlösungen	A
476	11 01 06*	Säuren a. n. g.	A
477	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A
478	11 01 08*	Phosphatierschlämme	A
479	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
480	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	E
481	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
482	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
483	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
484	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	A
485	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
486	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
487	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
488	11 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
489	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
490	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	A
491	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
492	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	A
493	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
494	11 02 99	Abfälle a. n. g.	A
	11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
495	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A

496	11 03 02*	andere Abfälle	A
	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
497	11 05 01	Hartzink	E
498	11 05 02	Zinkasche	A
499	11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
500	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A
501	11 05 99	Abfälle a. n. g.	A
	12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
502	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	A
503	12 01 02	Eisenstaub und -teile	A
504	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	A
505	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	A
506	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	E
507	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
508	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
509	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
510	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
511	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A
512	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A
513	12 01 13	Schweißabfälle	E
514	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
515	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	A
516	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
517	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A
518	12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
519	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
520	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
521	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	A
522	12 01 99	Abfälle a. n. g.	A
	12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
523	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A

524	12 03 02*	Abfälle aus der Dampffentfettung	A
	13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	
	13 01	Abfälle von Hydraulikölen	
525	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	A
526	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A
527	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A
528	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
529	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
530	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A
531	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
532	13 01 13*	andere Hydrauliköle	A
	13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
533	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
534	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
535	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
536	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
537	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
	13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
538	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
539	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
540	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
541	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
542	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
543	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
	13 04	Bilgenöle	
544	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
545	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
546	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
	13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	

547	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E
548	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
549	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A
550	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
551	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
552	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
	13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
553	13 07 01*	Heizöl und Diesel	A
554	13 07 02*	Benzin	A
555	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
	13 08	Ölabfälle a. n. g.	
556	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
557	13 08 02*	andere Emulsionen	A
558	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A
	14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08)	
	14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
559	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
560	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
561	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
562	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
563	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
	15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
564	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E
565	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E
566	15 01 03	Verpackungen aus Holz	E
567	15 01 04	Verpackungen aus Metall	E
568	15 01 05	Verbundverpackungen	E
569	15 01 06	gemischte Verpackungen	E
570	15 01 07	Verpackungen aus Glas	E
571	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E
572	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A

573	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	A
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
574	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
575	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E
	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
576	16 01 03	Altreifen	A
577	16 01 04*	Altfahrzeuge	A
578	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A
579	16 01 07*	Ölfilter	A
580	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	A
581	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	A
582	16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	A
583	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A
584	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	A
585	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A
586	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
587	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
588	16 01 16	Flüssiggasbehälter	A
589	16 01 17	Eisenmetalle	A
590	16 01 18	Nichteisenmetalle	A
591	16 01 19	Kunststoffe	A
592	16 01 20	Glas	A
593	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
594	16 01 22	Bauteile a.n.g.	A
595	16 01 99	Abfälle a. n. g	A
	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
596	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
597	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A

598	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A
599	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A
600	16 02 13*	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A
601	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A
602	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A
603	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A
	16 03	Fehlgeladen und ungeladene Erzeugnisse	
604	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
605	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	A
606	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
607	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A
	16 04	Explosivabfälle	
608	16 04 01*	Munition	A
609	16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A
610	16 04 03*	andere Explosivabfälle	A
	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
611	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
612	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A
613	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
614	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
615	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
616	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
	16 06	Batterien und Akkumulatoren	
617	16 06 01*	Bleibatterien	A
618	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	A
619	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	A
620	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A
621	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A
622	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A

	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
623	16 07 08*	ölbaltige Abfälle	A
624	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
625	16 07 99	Abfälle a. n. g.	A
	16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
626	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
627	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	A
628	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A
629	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
630	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
631	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
632	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
	16 09	Oxidierende Stoffe	
633	16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	A
634	16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
635	16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	A
636	16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A
	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
637	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
638	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
639	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
640	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
641	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
642	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	A
643	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
644	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	A
645	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A

646	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	A
	17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUS- HUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
647	17 01 01	Beton	E
648	17 01 02	Ziegel	E
649	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	E
650	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
651	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
652	17 02 01	Holz	E
653	17 02 02	Glas	E
654	17 02 03	Kunststoff	E
655	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
656	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
657	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E
658	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
659	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E
660	17 04 02	Aluminium	E
661	17 04 03	Blei	E
662	17 04 04	Zink	E
663	17 04 05	Eisen und Stahl	E
664	17 04 06	Zinn	E
665	17 04 07	gemischte Metalle	E
666	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
667	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
668	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut	
669	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
670	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
671	17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält	A
672	17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E
673	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	A
674	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
675	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	A

676	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	A
677	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E
678	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	E
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
679	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
680	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
681	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
682	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
683	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	A
684	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E
	18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIER-ÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
685	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	E
686	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A
687	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
688	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	E
689	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
690	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
691	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
692	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	E
693	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
694	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	A
695	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A

696	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	A
697	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
698	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
699	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
700	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A
	19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
701	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	A
702	19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
703	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
704	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
705	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
706	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
707	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	A
708	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
709	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	A
710	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
711	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	A
712	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
713	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	A
714	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
715	19 01 99	Abfälle a.n.g.	A
	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
716	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	A
717	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
718	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
719	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	A
720	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A

721	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
722	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
723	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A
724	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
725	19 02 99	Abfälle a. n. g.	A
	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)	
726	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	A
727	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	A
728	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
729	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	A
	19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
730	19 04 01	verglaste Abfälle	A
731	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
732	19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A
733	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
734	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	E
735	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
736	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	E
737	19 05 99	Abfälle a. n. g.	E
	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
738	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
739	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
740	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
741	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
742	19 06 99	Abfälle a. n. g.	A
	19 07	Deponiesickerwasser	
743	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A
744	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
745	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	A
746	19 08 02	Sandfangrückstände	A
747	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A
748	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A

749	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
750	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
751	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
752	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
753	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
754	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
755	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A
756	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
757	19 08 99	Abfälle a. n. g.	A
	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
758	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A
759	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	A
760	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A
761	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	A
762	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A
763	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
764	19 09 99	Abfälle a. n. g.	A
	19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
765	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	E
766	19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E
767	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
768	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A
769	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
770	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A
	19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
771	19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A
772	19 11 02*	Säureteere	A
773	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A
774	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
775	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
776	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
777	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
778	19 11 99	Abfälle a. n. g.	A

	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
779	19 12 01	Papier und Pappe	E
780	19 12 02	Eisenmetalle	E
781	19 12 03	Nichteisenmetalle	E
782	19 12 04	Kunststoff und Gummi	E
783	19 12 05	Glas	E
784	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
785	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E
786	19 12 08	Textilien	E
787	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	E
788	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	E
789	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
790	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	E
	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
791	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
792	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A
793	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
794	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	A
795	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
796	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	A
797	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
798	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A
	20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
799	20 01 01	Papier und Pappe/Karton	E
800	20 01 02	Glas	E
801	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E
802	20 01 10	Bekleidung	E
803	20 01 11	Textilien	E
804	20 01 13*	Lösemittel	E
805	20 01 14*	Säuren	E
806	20 01 15*	Laugen	E

807	20 01 17*	Fotochemikalien	E
808	20 01 19*	Pestizide	E
809	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E
810	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E
811	20 01 25	Speiseöle und -fette	E
812	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E
813	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	E
814	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E
815	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
816	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E
817	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
818	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E
819	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	E
820	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E
821	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E
822	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	E
823	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
824	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E
825	20 01 39	Kunststoffe	E
826	20 01 40	Metalle	E
827	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	E
828	20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	E
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
829	20 02 01	kompostierbare Abfälle	E
830	20 02 02	Boden und Steine	E
831	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E
	20 03	Andere Siedlungsabfälle	
832	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	E
833	20 03 02	Marktabfälle	E
834	20 03 03	Straßenkehrsicht	E
835	20 03 04	Fäkalschlamm	A
836	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E
837	20 03 07	Sperrmüll	E
838	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	E

ANLAGE II

Diese Stoffe und Gegenstände sind vom übrigen Haus- und Gewerbemüll getrennt zu halten und nach § 16 zu entsorgen.

- Pflege-, Reinigungs- und Waschmittel
- Fleckentferner
- Ölhaltige Betriebsmittel
- Altöl
- Bremsflüssigkeiten
- Frostschutzmittel
- Kühlflüssigkeiten
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- Holzschutzmittel
- Farben und Lacke (nicht ausgehärtet)
- Abbeizmittel
- Rostschutzmittel
- Rostumwandler
- Lösemittel
- Klebstoffe (nicht ausgehärtet)
- Laborchemikalien
- Foto-Chemikalien
- Säuren
- Laugen
- Leere Behältnisse der o. a. Flüssigkeiten und Stoffe
- Spraydosen
- Quecksilberhaltige Fieberthermometer
- Autobatterien
- Zink-Kohle-Batterien
- Alkali-Mangan-Batterien
- Nickel-Cadmium-Batterien
- Quecksilberoxid-Batterien
- Quecksilberoxid-Zink-Batterien (Knopfzellen)
- Leuchtstoffröhren
- Elektrogeräte (insbesondere Kühlschränke, Fernseher und Geräte mit quecksilberhaltigen Thermostaten)

ANLAGE III

Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen :

Bauschutt, Heizkörper, ölgetränkte oder teerhaltige Gegenstände wie Jägerzäune, Bahnschwellen.

Produktions- und Bearbeitungsrückstände aus Gewerbe- und Industriebetrieben.

Gegenstände über 30 kg Gewicht und solche, die größer als 130 x 60 x 50 cm sind.

ANLAGE A

lfd. Nr.	Bezeichnung	Abfallschlüsselnummer nach AVV
1	Gemischte Siedlungsabfälle	200301
	asbesthaltige Baustoffe	170605
2	Faserabfälle, Faser- und Überzugschlämme aus der mechanischen Abtrennung	030310
	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	080203
	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen	120121
	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen	100214
	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen	100326
	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	101205
	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	170504
	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	170503
	Krankenhausspezifische Abfälle (spitze oder scharfe Gegenstände außer 180103)	180101
	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	180104
3	(belastete Böden >Z2/Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen	
4	Minderbelastete Böden < Z2/Abfälle, die als Baumaterial oder zur Abdeckung der ehemaligen Deponie verwendet werden können	
5	Kompostierbare Abfälle (verunreinigt)	200201
6	Altholz ohne Teerölimprägnierung Klasse A I-III geringere Kontaminierung	170201
7	Altholz ohne Teerölimprägnierung Klasse A IV-hohe Kontaminierung	170201
8	Straßenkehricht, vermischte kompostierbare Abfälle	230303 200201
9	Kompostierbare Abfälle aus Garten und Landwirtschaft z. B. Garten und Landwirtschaft z. B. Mähgut, Laub, Strauchschnitt, Mist, u. ä., belastete Böden > Z2, die als Baumaterial oder zur Abdeckung der ehemaligen Deponie verwendet werden können	200201 170503
10	Bioabfälle – z. B. organische Küchenabfälle	200108
11	Altholz mit Teerölimprägnierungen – z. B. Bahnschwellen, Leitungsmasten	170204

- 12 Alle sonstigen Abfälle, die nicht unter den lfd. Nr. 1-11 aufgeführt sind
- 13 gemischte Abfälle, die unabhängig von der Zusammensetzung mehr als 5 % Wertstoffe aufweisen

ANLAGE B

Kleinanlieferungen

- a) Restabfälle außer Asbestzementabfällen

Anlieferung bis zu 5 m³

- b) Sortierung von problembehafteten Abfällen

- c) Inanspruchnahme der Waage ohne Andienung von Abfällen

- d) Asbestzementabfälle

Anlieferung bis 2 m³

ANLAGE C**(Gebühren für die Verwertung von Abfällen)**

lfd.Nr.	Abfallart	Abfallschlüsselnummer nach AVV
1.	Bauschutt (sauber) ohne Gasbetonsteine	200202
2.	Grassoden/Böden	200202
3.	PKW-Reifen	160103
4.	LKW-Reifen	160103
5.	Traktor-Hinterreifen	160103
6.	Styropor Formteile (sauber)	200139